

Beschwerden in der Psychotherapie

Dossier von Pro Psychotherapie e.V.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Wie sollten Sie als Patient mit subjektiven Unsicherheiten und Zweifeln in der Therapie umgehen? ..	4
Welche Rechte haben Sie als Patient? Welches Verhalten eines Therapeuten ist anhand objektiver Kriterien nicht akzeptabel und kann Anlass für eine Beschwerde sein?	5
Wie lange sollte ein Patient eine direkte Klärung mit dem Therapeuten anstreben? Und wann sollte er sich mit einer offiziellen Beschwerde beschäftigen?.....	8
Wohin kann man sich bei Zweifeln oder Unzufriedenheit in der Psychotherapie wenden?	10
Welche Alternativen gibt es, wenn man sich nicht offiziell beschweren möchte?	11
Wo kann man Beschwerde einlegen? Was muss man bei einer Beschwerde beachten?	11
Wie läuft eine Beschwerde bei einer Psychotherapeutenkammer ab?	12
Wie läuft eine Beschwerde über einen ärztlichen Psychotherapeuten bei einer Ärztekammer ab? ...	14
Wie läuft eine Beschwerde bei einem Berufsverband ab?.....	14
Wie läuft eine Beschwerde über einen Heilpraktiker bei einem Gesundheitsamt ab?	14
Öffentlich-rechtliche Seite: Beschwerde beim Gesundheitsamt.....	14
Wie sieht der anschließende Ablauf aus?	15
Was können die Konsequenzen einer Beschwerde sein?	15
Prüfung zivilrechtlicher Ansprüche.....	15
Wieviele Patienten suchen Rat wegen Zweifeln in der Psychotherapie? Wieviele offizielle Beschwerden sind in den letzten Jahren bei den Psychotherapeutenkammern eingegangen?	16

Zahl der Anfragen bei Patientenberatungsstellen	16
Zahl der Beschwerden bei den Psychotherapeutenkammern.....	16
Zahl der Therapeuten, die ihre Approbation verloren oder freiwillig zurückgegeben haben.....	17
Was sollte verbessert werden, um Menschen mit Zweifeln in der Psychotherapie möglichst gut zu unterstützen?	18
Gespräch mit Andrea Schleu, Vorsitzende des Ethikvereins e. V.....	18
Liste der Anlaufstellen	19
Bundesweite Beratungsstellen, die über Patientenrechte informieren und bei Zweifeln in der Therapie beraten	19
Ethikverein e. V.....	19
Aktionsbündnis Patientensicherheit e. V. (APS).....	19
Verbund unabhängige Patientenberatung e. V. (VuP)	19
Verbraucherzentralen der Bundesländer.....	19
Psychotherapie-Informationsdienst (PID).....	20
Liste unabhängiger Beschwerdestellen für Psychiatrie der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V. (DGSP)	20
Stellen für Beschwerden.....	20
Anlaufstellen nach Bundesländern.....	21
Bayern.....	21
Psychotherapeutenkammer Bayern.....	21
Baden-Württemberg	21
Psychotherapeutenkammer Baden-Württemberg	21
Berlin.....	21
Psychotherapeutenkammer Berlin.....	21
Ombudsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin.....	22
Patientenbeauftragte von Berlin	22
Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin (BIP).....	22

Bremen.....	22
Psychotherapeutenkammer Bremen.....	22
Hamburg.....	23
Psychotherapeutenkammer Hamburg.....	23
Patientenberatung Hamburg.....	23
Hessen.....	23
Psychotherapeutenkammer Hessen.....	23
Neue Bundesländer.....	24
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer.....	24
Niedersachsen.....	24
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.....	24
Nordrhein-Westfalen.....	24
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen.....	24
Rheinland-Pfalz.....	24
Psychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz.....	24
Saarland.....	25
Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.....	25
Schleswig-Holstein.....	25
Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein.....	25
Informationsmaterial zu Patientenrechten.....	25
Quellen.....	26

Einleitung

Eine Psychotherapie kann nur dann erfolgreich sein, wenn eine **gute Vertrauensbeziehung** zwischen Patient und Psychotherapeut besteht. Gleichzeitig gelten Patienten in einer Psychotherapie als **besonders schutzbedürftig**. Zum einen, weil sie unter psychischen Belastungen leiden und sich meist in einer schwierigen Lebenssituation befinden. Zum anderen, weil es zu einer Psychotherapie gehört, offen über Probleme und oft auch sehr persönliche Themen sprechen zu können, wobei intensive Gefühle auftreten können.

Aus diesen Gründen haben Psychotherapeuten ihren Klienten gegenüber bestimmte **ethische und rechtliche Verpflichtungen**. Diese sind unter anderem in der **Berufsordnung für Psychotherapeuten** festgehalten. Sie soll eine hohe Qualität der psychotherapeutischen Versorgung sicherstellen, das Vertrauen zwischen Psychotherapeuten und Patienten fördern und den Schutz der Patienten sicherstellen.

Verstößt ein Therapeut gegen die Berufsordnung oder zeigt ein gravierendes Fehlverhalten, kann dies jeweils ein Grund für eine **offizielle Beschwerde** sein. Doch in welchen Fällen ist eine Beschwerde sinnvoll? Wann sollte man zunächst eine Klärung mit dem Therapeuten anstreben? Was kann man mit einer Beschwerde erreichen, was nicht? Mit diesen Fragen beschäftigt sich der folgende Artikel.

Wie sollten Sie als Patient mit subjektiven Unsicherheiten und Zweifeln in der Therapie umgehen?

Es ist nicht ungewöhnlich, wenn in einer Psychotherapie **gelegentlich Zweifel an der Behandlung** oder dem Therapeuten bzw. der Therapeutin auftreten oder wenn Sie mit der Therapie – vielleicht auch nur vorübergehend – unzufrieden sind.

Typische Zweifel und Bedenken in der Therapie und wie man am besten damit umgehen kann, sind im Artikel „Stolpersteine in der Therapie“ <https://www.therapie.de/psyche/info/fragen/therapie-zweifel/stolpersteine/> beschrieben.

Allgemein gilt: Haben Sie Fragen oder Zweifel an der Therapie, sind Sie mit etwas unzufrieden oder fühlen Sie sich von Ihrem Therapeuten bzw. Ihrer Therapeutin nicht richtig verstanden, sollten Sie sich nicht scheuen, offen mit dem Therapeuten darüber zu sprechen und mit ihm eine Klärung anzustreben. Dabei sollten Sie sich ruhig auf Ihre Wahrnehmung und Ihr Gefühl, dass irgendetwas “nicht passt” oder “nicht in Ordnung ist”, verlassen und Ihre Bedenken nicht einfach wegschieben.

Ein guter, professioneller Therapeut wird Ihre Zweifel und Bedenken ernst nehmen und versuchen, gemeinsam mit Ihnen eine zufriedenstellende Lösung zu finden. Reagiert ein Therapeut dagegen mit Ausflüchten oder Rechtfertigungen, ist dies eher ein Zeichen für mangelnde Professionalität. Ein

guter Therapeut wird dagegen auch begründen, warum er in der Therapie ein bestimmtes Vorgehen wählt. Er wird aber auch auf Ihre Bedenken eingehen und sein Vorgehen so anpassen, dass dies für Sie akzeptabel ist. So kann er zum Beispiel in kleineren Schritten vorgehen oder Themen, über die Sie ungern sprechen möchten, zunächst zurückstellen.

Manche Abläufe in einer Psychotherapie sind für Patienten neu und ungewohnt, so dass es hier manchmal zu Missverständnissen kommt. Auch in diesem Fall ist es sinnvoll, Ihre Zweifel und Bedenken offen anzusprechen – oft kann der Therapeut dann sein Vorgehen genauer erklären und so Zweifel schnell aus dem Weg räumen.

Wichtig ist, dass Sie in einer Psychotherapie **mit allen Vorgehensweisen einverstanden sein müssen**. Sind Sie also mit einem bestimmten Vorgehen nicht einverstanden oder haben Zweifel, sollten Sie auch dies ansprechen und den Therapeuten bitten, genauer zu erklären, wozu dies nützlich sein soll. Weiterhin können Sie selbst entscheiden, ob Sie mit einer bestimmten Methode in der Therapie einverstanden sind oder inwieweit Sie Fragen zu persönlichen Themen beantworten möchten. Sind Sie mit etwas **nicht einverstanden, sollten Sie sich nicht scheuen, „nein“ zu sagen**.

Ein spezielles Thema in der Psychotherapie ist körperliche Nähe. So kann es vorkommen, dass der Therapeut oder die Therapeutin Sie berührt, etwa, um Mitgefühl auszudrücken oder Unterstützung zu zeigen. Wieviel körperliche Nähe akzeptabel ist, ist jedoch bei jedem Menschen sehr unterschiedlich. Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihr Therapeut oder Ihre Therapeutin zu viel Nähe herstellt oder wenn er / sie Sie berührt und Ihnen dies unangenehm ist, sollten Sie das offen ansprechen und deutlich machen, wo Ihre persönlichen Grenzen liegen.

Manche Patienten entscheiden sich auch dafür, sich mit ihren Zweifeln einem **anderen fachlichen Ansprechpartner**, zu dem sie eine vertrauensvolle Beziehung haben, anzuvertrauen. Dies kann etwa der **Hausarzt, der Psychiater oder ein anderer, persönlich bekannter Psychotherapeut** sein. Allerdings kennen viele Patienten keinen solchen fachlichen Ansprechpartner, zu dem sie zugleich genügend Vertrauen haben.

Eine weitere Möglichkeit ist, **sich gut über seine Rechte als Patient zu informieren** (siehe „Liste der Anlaufstellen, Informationsmaterial zu Patientenrechten“). So sind die beruflichen Pflichten von Psychotherapeuten in der **Muster-Berufsordnung für Psychotherapeuten**, die beruflichen Pflichten von Ärzten, also auch ärztlichen Psychotherapeuten, in der **Muster-Berufsordnung für Ärzte** festgelegt.

Welche Rechte haben Sie als Patient? Welches Verhalten eines Therapeuten ist anhand objektiver Kriterien nicht akzeptabel und kann Anlass für eine Beschwerde sein?

Patienten in einer Psychotherapie haben bestimmte Rechte. Zunächst gibt es **allgemeine Patientenrechte**, die im Patientenrechtegesetz festgelegt sind. So haben alle Patienten das Recht,

den behandelnden Arzt, Psychotherapeuten oder das Krankenhaus frei zu wählen und **Art und Umfang der Behandlung selbst zu bestimmen** – sie können also auch Behandlungen, die aus fachlicher Sicht geboten sind, ablehnen. Weiterhin muss der Behandler die Patienten in verständlicher Weise über die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung sowie **über Art und Umfang der Behandlung** und die damit verbundenen Risiken **aufklären**. Für die Behandlung muss er die **Einwilligung des Patienten einholen**. Darüber hinaus müssen Informationen, die den Patienten betreffen, **vertraulich** behandelt werden.

Für psychologische und ärztliche Psychotherapeuten gelten weitere Regeln, die in der **Berufsordnung für Psychotherapeuten bzw. für Ärzte** festgelegt sind. So sind approbierte Psychotherapeuten Pflichtmitglieder in einer Psychotherapeutenkammer, psychotherapeutisch tätige Ärzte Pflichtmitglieder in einer Ärztekammer – und zwar jeweils in der Kammer des Bundeslandes, in dem sie ihren Beruf ausüben. Jede Kammer hat eine Berufsordnung, die die **Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder regelt**. Die Berufsordnung soll dem Zweck dienen, die **Qualität der psychotherapeutischen bzw. ärztlichen Tätigkeit sicherzustellen**, das Vertrauen zwischen Psychotherapeuten und Patienten zu fördern und den **Schutz des Patienten zu sichern**. Die Berufsordnungen der Psychotherapeuten- und Ärztekammern können in der Regel im Internet eingesehen werden.

Verstößt ein Therapeut gegen die Berufsordnung, kann dies ein **Grund für eine offizielle Beschwerde** sein. Ob im Einzelfall ein solcher Verstoß vorliegt, können Patienten bei einer der unten aufgelisteten Beratungsstellen klären lassen oder durch die Psychotherapeutenkammer prüfen lassen.

Ein **Verstoß gegen die Berufsordnung** liegt vor:

- Wenn der Therapeut oder die Therapeutin den Patienten zu Beginn der Behandlung **nicht ausreichend über das Vorgehen in der Psychotherapie und die entstehenden Kosten aufklärt**. So sollte er darüber informieren, warum die Behandlung notwendig ist, welche Art von Therapie durchgeführt wird, welche Methoden eingesetzt werden, wie lange die Therapie voraussichtlich dauern wird, welche Risiken dabei auftreten können und welche Alternativen es zur dieser Art von Behandlung gibt. Weiterhin sollte er auch über praktische Aspekte informieren, etwa, wie lange eine Sitzung dauert, wie häufig die Sitzungen stattfinden und **welche Regeln gelten, wenn der Patient einen Termin absagen muss** – insbesondere, wann Ausfallhonorare anfallen und wie hoch diese sind.
- Wenn die Psychotherapie **nicht fachkundig und nach bestem Wissen und Gewissen** durchgeführt wird, etwa Fehler bei der Diagnostik oder Behandlung gemacht werden. Zur fachkundigen Ausübung gehört auch, dass der Therapeut regelmäßig an Fortbildungen und Supervisionen teilnimmt, um eine hohe Qualität der Therapie sicherzustellen. Allerdings muss nicht zwangsläufig ein Behandlungsfehler vorliegen, wenn die Therapie nicht zu den angestrebten Verbesserungen führt – denn auch bei einer fachkundig durchgeführten Therapie besteht **keine Garantie auf Erfolg**. Haben Sie als Patient daher Zweifel an der Art und Weise hat, wie die Therapie durchgeführt wird, sprechen Sie am besten Ihren Therapeuten darauf an oder wenden Sie sich an eine fachkundige Beratungsstelle.

- Wenn dem Patienten **unrealistische Hoffnungen** oder Versprechungen **auf Besserung oder Heilung** gemacht werden.
- Wenn ein Therapeut sich dem Patienten und seinen Angehörigen gegenüber **nicht respekt- und würdevoll verhält** und sie beispielsweise beschimpft oder beleidigt.
- Wenn der Therapeut den Patienten politisch, weltanschaulich oder religiös **indoktriniert**.
- Wenn ein Therapeut bzw. eine Therapeutin **das Abstinenzgebot missachtet**, das heißt, wenn er / sie mit dem Patienten eine private Beziehung aufnimmt. Hintergrund ist, dass Therapeuten die psychotherapeutische Vertrauensbeziehung nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen dürfen. So dürfen sie das Vertrauen, die Unwissenheit oder die Hilflosigkeit von Patienten nicht ausnutzen und **aus der Beziehung zum Patienten keine persönlichen oder wirtschaftlichen Vorteile ziehen**. Therapeuten sollten daher zu ihren Patienten eine professionelle Distanz wahren und dürfen keine private Beziehung mit ihnen eingehen. Weiterhin müssen auch die Praxisräume vom privaten Lebensraum des Therapeuten getrennt sein.

So dürfen Therapeuten mit ihren Patienten nicht zum Essen gehen oder andere private Unternehmungen machen. Sie dürfen von ihnen **keine Geschenke, Zuwendungen oder Erbschaften annehmen**, keine Dienstleistungen fordern oder annehmen und **nicht mit ihnen in einem Geschäfts- oder Arbeitsverhältnis stehen**. Als **besonders schwerwiegend** gilt es, wenn ein Therapeut oder eine Therapeutin **sexuelle Angebote** macht **oder** es zu **sexuellen Handlungen** kommt. § 174 c des Strafgesetzbuches untersagt Therapeuten sexuelle Handlungen mit Klienten und Patienten.

Umgekehrt kann es manchmal sein, dass ein Patient bzw. eine Patientin dem Therapeuten bzw. der Therapeutin gegenüber **Zuneigung** empfindet und **zum Ausdruck bringt**. Ein professioneller Therapeut sollte ein solches Verhalten **respektvoll, aber nachdrücklich ablehnen** und dem Patienten bzw. der Patientin die Grenzen der therapeutischen Beziehung aufzeigen.

Das Abstinenzgebot des Therapeuten gilt **auch für Personen, die dem Patienten nahestehen** – bei Kindern und Jugendlichen, die sich in Therapie befinden, insbesondere für ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten. Schließlich gilt das Abstinenzgebot **auch nach Ende der Therapie**, bis der Patient sich aus der therapeutischen Beziehung gelöst hat – in jedem Fall mindestens ein Jahr über das Ende der Behandlung hinaus.

- Wenn ein Therapeut **die Schweigepflicht bricht**. So darf er Dritten gegenüber keine Auskünfte über den Patienten und die Inhalte der Therapie geben – außer, dieser hat den Therapeuten schriftlich von der Schweigepflicht entbunden. Ein Bruch der Schweigepflicht liegt auch dann vor, wenn während der Therapiestunde **Therapieberichte anderer Patienten offen herumliegen**.

Eine **Ausnahme von der Schweigepflicht** gilt nur, wenn **ein Patient sich selbst oder andere gefährdet** und der Therapeut Maßnahmen zum Schutz des Patienten oder anderer

Menschen als notwendig ansieht. Eine weitere Ausnahme gilt, wenn es um den **Schutz eines höherwertigen Rechtsguts** geht – etwa, wenn ein Patient in der Therapie berichtet, dass er eine Straftat plant.

- Wenn ein Therapeut dem Patienten **keine Einsicht in die Behandlungsunterlagen** gewährt. Eine **Ausnahme** ist nur möglich, **wenn erhebliche therapeutische Gründe dagegen sprechen** oder wenn der Therapeut vermutet, dass die Einsichtnahme den Patienten erheblich in seiner Gesundheit gefährden würde. Verweigert ein Therapeut die Einsicht in die Behandlungsunterlagen, muss er **dies dem Patienten gegenüber begründen**.
- Wenn **Therapiestunden nicht störungsfrei durchgeführt** werden können, zum Beispiel, wenn während der Therapiestunden immer wieder das Telefon klingelt oder an der Tür geklopft wird oder wenn ein Therapeut die Sitzungen wiederholt zu spät beginnt oder zu früh beendet. So dauert eine Sitzung in der Regel 50 Minuten, und diese Zeit sollte der Therapeut auch uneingeschränkt seinem Patienten widmen.
- Wenn ein Therapeut **unangemessene Bedingungen für das Zahlen von Ausfallhonoraren** stellt oder für Therapiestunden, die vom Patienten nicht rechtzeitig abgesagt werden, ein **unangemessen hohes Ausfallhonorar** verlangt. In der Regel sollte der Therapeut **Fragen zum Honorar** mit dem Patienten **zu Beginn der Psychotherapie klären** und in einer Behandlungsvereinbarung schriftlich festhalten. Weiterhin muss der Therapeut dem Patienten die Möglichkeit geben, einen **Termin mit angemessener Frist abzusagen**, ohne dass ein Ausfallhonorar anfällt. Laut Gesetz muss ein Patient ein Ausfallhonorar zahlen, wenn er die Therapiestunde nicht bis 24 Stunden vorher absagt. Auch für die **Höhe der Gebühren**, die privat versicherte Patienten oder Selbstzahler zahlen müssen, gelten gesetzliche Regelungen. So richtet sich die Höhe der Gebühren nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP). Legt ein Therapeut Honorare fest, die von diesen Gebühren abweichen, muss er dies **zu Beginn der Therapie schriftlich** mit dem Patienten **vereinbaren**.
- Wenn ein Therapeut während der laufenden Behandlung **Anfragen von Patienten nicht zeitnah beantwortet**. Ist er verhindert, muss er den Patienten eine alternative Kontaktmöglichkeit zur Verfügung stellen.
- Wenn ein Therapeut Therapiesitzungen **ohne Einverständnis** des Patienten **auf Video oder Tonband aufzeichnet**. Sollte der Therapeut Therapiesitzungen aufzeichnen wollen, muss er vorher das Einverständnis des Patienten einholen.

Die Berufsordnung für Heilpraktiker ist nicht rechtlich verbindlich und umfasst keine Aufzählung von möglichem Fehlverhalten, das bei psychologischen oder ärztlichen Psychotherapeuten Anlass für eine offizielle Beschwerde bei der zuständigen Kammer sein kann. Nichtsdestotrotz kann diese Auflistung ein Anhaltspunkt auch für Patienten von Heilpraktikern sein, welches Verhalten ihres Therapeuten nicht mehr akzeptabel ist.

Verjährungsfristen bei Berufsvergehen

Für alle verkammerten Berufe - Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten - sind die Verfahren im sog. Heilberufegesetz geregelt. Diese Heilberufegesetze sind Ländersache, also in jedem Bundesland anders geregelt. Es gibt eine Verjährungsfrist, die aber von Bundesland zu Bundesland verschieden ist und im jeweiligen Heilberufegesetz des Landes nachgelesen werden kann:

- Für Bayern z.B. (HBG, § 66, Abs. 2, Satz 1) beträgt die Frist 5 Jahre.
- In Schleswig-Holstein hingegen ist die Verjährungsfrist bei einem Berufsvergehen in § 56 Heilberufekammergesetz (HBKG) geregelt und beträgt drei Jahre:
§ 56 HBKG (Verjährung) -Auszug-
„Die Verfolgung eines Berufsvergehens verjährt in drei Jahren. Verstößt die Tat zugleich gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht früher als die Verfolgung der Straftat; die Verjährung der Verfolgung ruht bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens. ...
- Die PTK Rheinland-Pfalz verweist auf § 12 HeilBG RLP wonach der Vorstand der Psychotherapeutenkammer ein berufsrechtliches Verfahren nicht mehr führen, wenn seit der Pflichtverletzung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Wie lange sollte ein Patient eine direkte Klärung mit dem Therapeuten anstreben? Und wann sollte er sich mit einer offiziellen Beschwerde beschäftigen?

Wie oben beschrieben, sollte jeder Patient bei Problemen oder Zweifeln in der Therapie **zunächst eine Klärung mit dem Therapeuten anstreben**. Dabei sollte man seine Zweifel, Unzufriedenheit oder Kritik offen ansprechen und versuchen, diese mit dem Therapeuten zu klären oder eine Einigung zu erreichen.

Eine Ausnahme ist, wenn es in der Therapie zu schwerwiegenden, inakzeptablen Vorfällen gekommen ist, etwa zu einem sexuellen Übergriff. In diesem Fall ist es einerseits ratsam, die Behandlung zeitnah abzubrechen, sich baldmöglichst an anderer Stelle im persönlichen Umfeld oder im professionellen Bereich Unterstützung, etwa durch eine Psychotherapie bei einem anderen Therapeuten zu suchen. Andererseits ist es empfehlenswert, sich hinsichtlich weiterer Schritte über eine offizielle Beschwerde bis hin zur Strafanzeige von einer unabhängigen Beratungsstelle wie bspw. dem Ethikverein e.V. beraten zu lassen. Auch § 174 c des Strafgesetzbuches untersagt u. a. (Psycho-)Therapeuten sexuelle Handlungen mit Klienten und Patienten.

Ist eine direkte Klärung mit dem Therapeuten in weniger schwerwiegenden Fällen nicht möglich, ist es auch sinnvoll, sich zunächst Rat und Unterstützung bei einer fachkundigen Beratungsstelle (siehe „Liste der Anlaufstellen“) oder bei der telefonischen Beratung einer Psychotherapeutenkammer zu holen. Diese können über Patientenrechte informieren und dazu beraten, ob im individuellen Fall ein Grund für eine Beschwerde vorliegt und ob eine offizielle Beschwerde sinnvoll ist.

Die Entscheidung dafür, **offiziell Beschwerde einzulegen**, hängt auch davon ab, **was man damit erreichen möchte**. So kann eine Beschwerde sinnvoll sein, wenn sie eine **Klärung von Unstimmigkeiten** zwischen Therapeut und Patient verspricht, etwa bei Unstimmigkeiten über Ausfallhonorare. Weiterhin kann eine Beschwerde darauf abzielen, dass das **Fehlverhalten des Therapeuten in Zukunft nicht mehr auftritt**. So legen viele Patienten aus dem Wunsch heraus Beschwerde ein, andere Patienten vor dem Fehlverhalten des Therapeuten zu schützen.

Zieht man in Erwägung, sich offiziell zu beschweren, sollte man sich bewusst machen, dass dies ein längerer Prozess sein kann, der **mit psychischen Belastungen verbunden sein kann**. Daher ist es wichtig, sich zu überlegen, ob man sich psychisch zu einer Beschwerde in der Lage fühlt.

Wohin kann man sich bei Zweifeln oder Unzufriedenheit in der Psychotherapie wenden?

Sind Sie mit den Abläufen in der Psychotherapie unzufrieden oder sind Sie der Meinung, dass der Therapeut sich nicht korrekt verhält, können Sie sich zunächst an eine unabhängige **Patientenberatungsstelle** oder eine **telefonische Patientenberatung** wenden (siehe „Liste der Anlaufstellen“). Dies gilt unabhängig davon, ob die Behandlung von einem Psychologischen oder Ärztlichen Psychotherapeuten oder einem Heilpraktiker durchgeführt wird.

Eine gezielte Beratung und Unterstützung bei Zweifeln, Konfliktsituationen oder Grenzüberschreitungen in der Psychotherapie bietet der Ethikverein e. V. an. Auch die **Psychotherapeutenkammern** führen Beratungen zu Patientenrechten und Beschwerden durch. Diese sind bei einigen Kammern auch anonym möglich.

Die genannten Stellen **informieren über Patientenrechte** in der Psychotherapie und können dazu beraten, **ob im konkreten Fall ein Grund für eine Beschwerde vorliegt**. Weiterhin können sie über verschiedene Beschwerdemöglichkeiten und den konkreten **Ablauf einer Beschwerde** informieren.

Viele Patienten möchten zunächst einmal **Informationen und Orientierung bekommen**, um das Geschehene einordnen zu können und herauszufinden, ob ein Fehlverhalten vorliegt – etwa bei Fragen wie „Ist es normal, dass der Therapeut so viel über sich spricht?“ oder „Darf sich der Therapeut abwertend über mich äußern?“ Für viele ist es **entlastend, zu wissen, was beruflicher Standard ist** und dass ihr Therapeut mit seinem Verhalten gegen diese Standards verstößt. Dies kann ihre **Selbstsicherheit stärken** und den Betroffenen helfen, besser auf das fragwürdige Verhalten zu reagieren.

Welche Alternativen gibt es, wenn man sich nicht offiziell beschweren möchte?

Einige Patienten sind zwar mit ihrem Therapeuten unzufrieden oder haben Zweifel an der Psychotherapie, **möchten sich jedoch nicht offiziell beschweren**. Das kann verschiedene Gründe haben:

Patienten, die negative Erfahrungen in einer Psychotherapie machen, sind häufig sehr verunsichert. Einige möchten **nur die belastende Situation klären oder beenden**, sich aber nicht offiziell beschweren und ihrem Therapeuten nicht explizit schaden. Andere **scheuen den Aufwand und die psychische Belastung**, die mit einem Beschwerdeverfahren verbunden sein kann.

Viele Patienten möchten mit ihrem Anliegen **anonym bleiben**, oder sie möchten **nicht, dass ihr Therapeut von der Beschwerde erfährt** – was bei einem offiziellen Beschwerdeverfahren jedoch erforderlich ist.

Manche Patienten sind skeptisch, sich mit einer Beschwerde an eine Psychotherapeutenkammer zu wenden, weil diese auch die Interessen der Therapeuten vertritt. Sie **fürchten**, dass die in der Kammer tätigen Therapeuten **ihre Kollegen schützen wollen** oder dass der Therapeut selbst eine einflussreiche Position in der Kammer hat.

In solchen Fällen können **unabhängige Patientenberatungsstellen** hilfreich sein. Sie können Fragen und Zweifel zur Therapie beantworten und auf Wunsch auch anonym beraten. Gleichzeitig können sie die Betroffenen **auch bei einer offiziellen Beschwerde beraten** und unterstützen. Auch einige **Psychotherapeutenkammern** bieten die **Möglichkeit einer anonymen Beratung** an, bei der sich die Patienten zunächst informieren können, um die Sachlage besser einschätzen zu können.

Der Ethikverein e. V. bietet zudem die Möglichkeit, **mit den Patienten geeignete Schritte zu erarbeiten**, etwa, um den Konflikt mit dem Therapeuten zu klären, sich psychisch zu stabilisieren oder sich nach einem Therapieabbruch aus der ungünstigen Beziehung zum Therapeuten zu lösen und einen **neuen, verlässlichen Therapeuten zu finden**. Weiterhin unterstützt er Patienten auch bei der Suche nach einem **geeigneten juristischen Beistand**.

Wo kann man Beschwerde einlegen? Was muss man bei einer Beschwerde beachten?

Hat man sich entschlossen, sich über einen Therapeuten zu beschweren, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Zunächst ist es **wichtig, zu wissen, welche Ausbildung der Therapeut hat**: Handelt es sich um einen psychologischen Psychotherapeuten, einen ärztlichen Psychotherapeuten oder einen Heilpraktiker für Psychotherapie?

Beschwerden über **psychologische Psychotherapeuten** können bei der **Psychotherapeutenkammer** des Bundeslandes eingereicht werden, in dem der Therapeut seinen

Beruf ausübt, Beschwerden über **ärztliche Psychotherapeuten** bei der **Ärztammer** des Bundeslandes, in dem der Therapeut tätig ist.

Beschwerden über Heilpraktiker für Psychotherapie sind an das zuständige örtliche Gesundheitsamt zu richten. Dies gilt auch, wenn es sich dabei um Psychologen handelt. Weiterhin ist bei entsprechenden Verstößen auch ein zivil- oder ggf. strafrechtliches Vorgehen gegen einen Heilpraktiker vor Gericht möglich.

Günstig ist es, bei einer Beschwerde **Belege für das Fehlverhalten** des Therapeuten vorlegen zu können. Dies können E-Mails, Chats oder andere **schriftliche Kommunikation oder Fotos** sein, die das Fehlverhalten belegen, oder zumindest **eigene, mit Datum versehene Notizen** über die Vorkommnisse in der Therapie. Günstig ist es auch, wenn möglich, **Zeugen** zu finden, die Aussagen zu den Vorkommnissen machen können.

Eine weitere Möglichkeit ist, **bei einem Berufsverband**, dem der Psychotherapeut angehört, Beschwerde einzulegen. Dieser beruft dann eine Schiedskommission ein, die über die Beschwerde urteilt. Auch bei Heilpraktikern, die Mitglied in einem Berufsverband sind, kann eine Beschwerde beim Berufsverband eingereicht werden. Allerdings bestehen in diesem Fall **weniger Sanktionsmöglichkeiten** gegen den Therapeuten. Zudem bieten nicht alle Berufsverbände diese Möglichkeit an, und nicht alle Psychotherapeuten oder Heilpraktiker gehören einem Berufsverband an.

Wie läuft eine Beschwerde bei einer Psychotherapeutenkammer ab?

Hat man sich zu einer **Beschwerde** entschlossen und der Therapeut ist ein psychologischer Psychotherapeut, kann man dies **schriftlich** bei der Psychotherapeutenkammer des Bundeslandes tun, in dem die Therapie stattfindet. Die Kammer ist gesetzlich verpflichtet, der Beschwerde nachzugehen und den Sachverhalt aufzuklären.

Die Psychotherapeutenkammern machen in den letzten Jahren **auf ihren Webseiten** vermehrt auf das Thema Patientenrechte und die Möglichkeit einer Beschwerde aufmerksam. Dort finden sich meist auch **detaillierte Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens**. Der genaue Ablauf des Beschwerdeverfahrens kann sich bei den Psychotherapeutenkammern der einzelnen Bundesländer etwas unterscheiden. Über die Einzelheiten sollte man sich daher bei der jeweils zuständigen Psychotherapeutenkammer informieren.

In seinem Schreiben sollte man **kurz darstellen, um was es bei der Beschwerde geht**, den **Namen des Therapeuten nennen** und die Beschwerde unterschreiben. Zudem sollte man seinen **Therapeuten von der Schweigepflicht entbinden**, damit dieser zu den Vorwürfen Stellung nehmen kann.

Die Kammer prüft im Anschluss, **ob ein Verstoß gegen die Berufsordnung vorliegt**, der geahndet werden muss. Ziel dabei ist, zum einen die Rechte des Patienten zu schützen, zum anderen aber auch Therapeuten vor ungerechtfertigten Angriffen oder Vorwürfen von Patienten zu schützen.

Geht bei der Kammer eine Beschwerde ein, wird **der betroffene Therapeut** zunächst aufgefordert, **schriftlich dazu Stellung zu nehmen**. Als nächstes werden die Beschwerde und die Stellungnahme des Therapeuten in der Kammer **aus fachlicher und juristischer Sicht bewertet**. Dabei lassen sich grob drei mögliche Ergebnisse unterscheiden:

- Die Beschwerde erweist sich als unbegründet.
- Die Bewertung ergibt Hinweise darauf, dass Fehler in der Behandlung gemacht wurden, die aber nicht so schwerwiegend sind, dass ein Verstoß gegen die Berufsordnung vorliegt.
- Die Bewertung ergibt Hinweise darauf, dass schwerwiegende Fehler gemacht wurden und ein Verstoß gegen die Berufsordnung vorliegt.

Je nach Ergebnis der Bewertung werden weitere Schritte eingeleitet. Liegt ein **Verstoß gegen die Berufsordnung** vor, muss entschieden werden, ob **dem Therapeuten** – bei einem eher geringfügigen Verstoß – **eine Rüge erteilt** wird, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro verbunden sein kann, oder ob gegen ihn **ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet** wird.

Gibt es Hinweise darauf, dass der Therapeut **gegen die Berufsordnung verstoßen** hat und dieser Verstoß nicht geringfügig ist, wird ein **berufsgerichtliches Verfahren** eingeleitet. Wird in diesem Verfahren ein Verstoß gegen die Berufsordnung festgestellt, kann dies mit einem **Bußgeld** bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Außerdem kann das Gericht dem Therapeuten das aktive und passive Wahlrecht in der Psychotherapeutenkammer entziehen oder auch feststellen, dass **der Therapeut unwürdig ist, seinen Beruf auszuüben**. Dies kann dazu führen, dass ihm die Approbation entzogen wird.

Abhängig von der Schwere des Vorwurfs und den Ergebnissen der bisherigen Ermittlungen kann die Kammer – im Einverständnis mit den Konfliktparteien – auch ein **Schlichtungs- bzw. Vermittlungsverfahren** einleiten. Eine andere Möglichkeit ist, dass der Patient oder der Therapeut das Schlichtungsverfahren beim Schlichtungsausschuss der Kammer beantragt. Dieses kann nur stattfinden, **wenn alle Beteiligten einverstanden sind** und wenn der Konflikt noch nicht vor Gericht behandelt wird. Ziel der Schlichtung ist es, Patient und Therapeut ins Gespräch zu bringen, den Konflikt wenn möglich zu klären und eine **Einigung zwischen den Konfliktparteien zu erreichen**. Am Ende gibt der Schlichtungsausschuss eine Entscheidung bekannt, die jedoch für die Beteiligten nicht bindend ist. Die Beteiligten können die Schlichtung zu jedem Zeitpunkt abbrechen und stattdessen ggf. auch einen Gerichtsprozess beginnen. Nicht alle Psychotherapeutenkammern haben Schlichtungsstellen – eine Vermittlung wird dann meist durch den Vorstand der Kammer durchgeführt.

In **komplizierten oder schwerwiegenden Fällen**, etwa wenn mehrere Beschwerden über einen Therapeuten vorliegen oder wenn der Verdacht auf eine Straftat oder einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Berufsordnung besteht, kann der Vorstand der Kammer ein **förmliches Untersuchungsverfahren** einleiten, bei dem der Sachverhalt genau ermittelt wird. Das Ergebnis kann die Einstellung des Verfahrens, eine förmliche **Rüge** gegen den Therapeuten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro oder die **Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens** sein. Weiterhin werden die Beteiligten, falls relevant, auf die **Möglichkeit anderer rechtlicher Verfahren** hingewiesen, etwa vor einem Zivil- oder Strafgericht. Besteht der Verdacht auf eine Straftat, kann auch die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden.

Wie läuft eine Beschwerde über einen ärztlichen Psychotherapeuten bei einer Ärztekammer ab?

Die Abläufe einer Beschwerde bei der Ärztekammer sind **ähnlich wie bei einer Psychotherapeutenkammer**. Über die Einzelheiten sollte man sich bei der jeweils zuständigen Ärztekammer erkundigen.

Wie läuft eine Beschwerde bei einem Berufsverband ab?

Auch bei einem Berufsverband, bei dem der Therapeut Mitglied ist, muss der Patient die **Beschwerde schriftlich einreichen** und seinen **Therapeuten von der Schweigepflicht entbinden**. Der Berufsverband fordert dann eine schriftliche Stellungnahme des Therapeuten. Anschließend kann er eine **Schlichtungskommission** einberufen, die **die Konfliktparteien anhört** und **über die Beschwerde urteilt**. Die Konsequenzen für den Therapeuten können hier zum Beispiel eine **Verwarnung**, ein Verweis, eine **Geldbuße**, die Aberkennung von vom Verband verliehenen Zertifikaten oder der **Ausschluss aus dem Verband** sein.

Wie läuft eine Beschwerde über einen Heilpraktiker bei einem Gesundheitsamt ab?

Für Heilpraktiker gibt es **keine verbindliche Berufsordnung**, in der die beruflichen Pflichten von Heilpraktikern festgelegt sind. Die gesetzlichen Pflichten von Heilpraktikern sind u. a. im Heilpraktikergesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/BJNR002510939.html> festgelegt. Weiterhin finden die im Patientenrechtegesetz festgelegten allgemeinen Patientenrechte auch bei Heilpraktikern Anwendung. Auch für Heilpraktiker gelten die Schweigepflicht und eine Aufklärungspflicht. Fachverbände wie der Fachverband Deutscher Heilpraktiker e. V. oder der Bund Deutscher Heilpraktiker und Naturheilkundiger e. V. haben zwar eine Berufsordnung geschaffen, diese ist aber **nicht rechtlich bindend**. Bei Fragen zu Patientenrechten und die beruflichen Pflichten von Heilpraktikern können diese jedoch **als Orientierungshilfe** dienen.

Es gibt zwei Wege, sich über einen Heilpraktiker und somit auch über einen Heilpraktiker für Psychotherapie zu beschweren. Diese können auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Öffentlich-rechtliche Seite: Beschwerde beim Gesundheitsamt

Das eine ist die öffentlich-rechtliche Seite. So gibt es eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die regeln, was Heilpraktiker tun dürfen und was nicht, etwa, welche Erkrankungen sie behandeln dürfen und welche Standards sie bei der Behandlung einhalten müssen. Verstößt ein Heilpraktiker gegen diese Gesetze, ist das örtliche Gesundheitsamt zuständig. So muss ein Heilpraktiker

bestimmte Hygieneregeln einhalten und muss meldepflichtige Infektionskrankheiten melden, darf diese jedoch nicht behandeln. Er darf keine Zahnheilkunde oder Geburtshilfe durchführen und keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.

Wie kann ein Patient sich über einen Heilpraktiker für Psychotherapie beschweren, wenn er der Meinung ist, dass ein Fehlverhalten vorliegt?

Will man sich beim Gesundheitsamt über einen Heilpraktiker beschweren, kann man dies schriftlich, per E-Mail, per Fax oder auch telefonisch tun. Dabei sollte man den Grund der Beschwerde sachlich und möglichst konkret darstellen. Mündlich vorgetragene Beschwerden sollten zusätzlich in Schriftform an die Behörde gerichtet werden. Dabei sollte man seinen Namen und seine Kontaktdaten angeben. Bei manchen Gesundheitsämtern ist auch eine anonyme Beschwerde möglich.

Wie sieht der anschließende Ablauf aus?

Das Gesundheitsamt geht allen Beschwerden ausnahmslos nach, wobei ein Mitarbeiter des Gesundheitsamts Kontakt mit dem Heilpraktiker aufnimmt und sich die Angelegenheit im Einzelnen anschaut. Je nach Situation und Inhalt der Beschwerde kann es zu einer schriftlichen Anhörung oder einer angekündigten oder unangekündigten Praxisüberprüfung kommen. Bei geringfügigen Verstößen kann das Gesundheitsamt auch in zeitlichem Abstand erneut überprüfen, ob der Verstoß weiterhin auftritt oder nicht. Bei der Bewertung der Beschwerde spielen die Art des Missstandes und seine Dringlichkeit eine Rolle.

Was können die Konsequenzen einer Beschwerde sein?

Für die vom Gesundheitsamt durchgeführten Kontrollen können vom Heilpraktiker Kosten erhoben werden, insbesondere, wenn es sich um eine durch den Heilpraktiker verursachte Zweit- oder Folgekontrolle handelt. Stellt sich bei der Untersuchung heraus, dass die vom Heilpraktiker angewandten Behandlungsmethoden eine Gefahr für den Patienten darstellen, können einzelne Methoden mittels behördlicher Anordnung untersagt werden.

Je nach Schwere des Verstoßes kann ein Bußgeld verhängt oder eine Verwarnung erteilt werden. In besonders schwerwiegenden Fällen wird ggf. auch ein Widerruf der zuvor erteilten Heilpraktikererlaubnis geprüft, was zu einem Entzug der Heilpraktikererlaubnis führen kann.

Prüfung zivilrechtlicher Ansprüche

Die andere Seite ist die zivilrechtliche Seite. Die Möglichkeit der Überprüfung zivilrechtlicher Ansprüche, wie etwa Schadensersatz oder Schmerzensgeld, besteht für alle Beschwerdeführer unabhängig von den öffentlich-rechtlichen Ermittlungen. Wenn ein Heilpraktiker gegen das Zivilrecht verstößt ist es ratsam, sich als Patient einen Anwalt zu nehmen und sich von diesem beraten zu lassen.

lassen. Die Beschwerde wird dann, falls ein Verstoß gegen Gesetze vorliegt, vor einem Zivilgericht behandelt.

Wie viele Patienten suchen Rat wegen Zweifeln in der Psychotherapie? Wie viele offizielle Beschwerden sind in den letzten Jahren bei den Psychotherapeutenkammern eingegangen?

Zahl der Anfragen bei Patientenberatungsstellen

Der Ethikverein e. V. berichtet, dass in den letzten 12 Monaten über 250 Anrufe von Patienten aus ganz Deutschland eingegangen sind, die Rat zu Unsicherheiten oder Konfliktsituationen in der Psychotherapie gesucht haben. Seit seiner Gründung im Jahr 2004 hat der Ethikverein über 1200 Anrufe erhalten.

Zahl der Beschwerden bei den Psychotherapeutenkammern

Um einen Überblick über die Zahl der Patientenbeschwerden zu erhalten, wurde bei den Psychotherapeutenkammern der Bundesländer angefragt, wie viele Beschwerden im letzten Jahr, in den letzten fünf bzw. in den letzten 10 Jahren eingegangen sind. Zur besseren Einschätzung dieser Zahlen wird gleichzeitig die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Psychotherapeutenkammern angegeben.

Die Anfrage bei den 12 Psychotherapeutenkammern Deutschlands ergab:

Bei der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen sind im Jahr 2017 97 Beschwerden eingegangen, im laufenden Jahr 2018 (Stand 29.11.2018) 60 Beschwerden. Im 5-Jahres-Zeitraum von Anfang 2013 bis Ende 2017 gingen 360 Beschwerden und im 10-Jahres-Zeitraum von Anfang 2008 bis Ende 2017 gingen 696 Beschwerden ein.

Die Psychotherapeutenkammer Baden-Württemberg berichtet, dass im Jahr 2017 22 Beschwerdeverfahren und im laufenden Jahr 2018 (Stand 22.10.2018) 13 Beschwerdeverfahren eingeleitet wurden. Die Kammer hat derzeit knapp 6.000 Mitglieder.

Bei der Psychotherapeutenkammer Hessen sind im Jahr 2017 34 Beschwerden eingegangen, im laufenden Jahr 2018 (Stand 5.12.2018) 27 Beschwerden. Insgesamt gab es seit Bestehen der Kammer seit 19 Jahren 365 formale Beschwerdeverfahren. Die Psychotherapeutenkammer Hessen hat zurzeit rund 5.400 Mitglieder.

Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer, die für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen zuständig ist, berichtet, dass sie pro Jahr im Durchschnitt 30 bis 35 Beschwerdeverfahren führt.

Die Psychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz gibt an, dass sie pro Jahr durchschnittlich 20 bis 25 Beschwerdeverfahren durchführt. Die Kammer hat derzeit rund 2.000 Mitglieder.

Bei der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein sind in den Jahren 2005 bis 2017 durchschnittlich 11,3 Beschwerden pro Jahr eingegangen. Die geringste Zahl in einem Jahr lag bei 7 Beschwerden, die Höchstzahl in einem Jahr bei 20 Beschwerden. Die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein hat zurzeit 1.486 Mitglieder.

Die Psychotherapeutenkammern Bayern und Niedersachsen haben bisher keine Angaben zur Zahl der Patientenbeschwerden gemacht.

Etwas weiter zurückliegende Zahlen berichtet ein Artikel im Ärzteblatt aus dem Jahr 2013. Demnach gingen bei der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in den vorangegangenen 10 Jahren (bis 2012) 465 Beschwerden und im Jahr 2012 62 Beschwerden ein. Bei der Psychotherapeutenkammer Baden-Württemberg waren es in den vorangegangenen 10 Jahren (bis 2012) 290 Beschwerden und in den vorangegangenen 3 Jahren jeweils 20 bis 25 Beschwerden. Die Psychotherapeutenkammer Hamburg erhielt von 2009 bis 2012 insgesamt 75 Beschwerden, die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen von 2009 bis 2012 pro Jahr durchschnittlich 30 Beschwerden.

Zahl der Therapeuten, die ihre Approbation verloren oder freiwillig zurückgegeben haben

Die Psychotherapeutenkammern gaben auf Anfrage an, keine genauen Angaben dazu machen zu können, wie viele Psychotherapeuten durch ein Beschwerdeverfahren ihre Approbation verloren hätten, da für einen Widerruf der Approbation die Landesprüfungsämter, für einen Entzug der Zulassung die Zulassungsausschüsse der Kassenärztlichen Vereinigungen zuständig seien.

Die Psychotherapeutenkammer Baden-Württemberg berichtete, dass im Jahr 2017 keinem Therapeuten die Approbation entzogen wurde, in einem Fall jedoch die Approbation freiwillig zurückgegeben wurde, um einem Approbationswiderruf zuvorzukommen. Die Psychotherapeutenkammer Hessen gab an, von Fällen zu wissen, in denen Psychotherapeuten ihre Approbation verloren oder freiwillig zurückgegeben hätten, dazu jedoch keine Statistik zu haben.

Nach Angaben des Artikels im Ärzteblatt von 2013 kam ein Entzug der Approbation nur selten vor. Demnach war bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ein Fall bekannt, bei den anderen Kammern keiner. Einige Psychotherapeutenkammern berichteten jedoch, von Therapeuten zu wissen, die ihre Approbation von selbst zurückgegeben hätten.

Was sollte verbessert werden, um Menschen mit Zweifeln in der Psychotherapie möglichst gut zu unterstützen?

Gespräch mit Andrea Schleu, Vorsitzende des Ethikvereins e. V.

„Aus meiner Sicht wäre es wünschenswert, wenn es für Patienten, die Zweifel an der Psychotherapie haben oder eine Beschwerde in Erwägung ziehen, mehr unabhängige, patientenorientierte Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten gäbe. Dabei sollte immer auch eine anonyme Beratung möglich sein. Bisherige unabhängige Patientenberatungsstellen wie unser Verein arbeiten auf gemeinnütziger Basis. Stattdessen sollte es eine offizielle, aus öffentlichen Geldern finanzierte Beratungsstelle geben, in der Berater mit psychotherapeutischen und juristischen Fachkenntnissen arbeiten. Darüber hinaus sollte es unabhängige Patientenvertreter geben, die Patienten bei einem klärenden Gespräch mit ihrem Psychotherapeuten unterstützen oder bei einem Schlichtungsverfahren der Psychotherapeutenkammern begleiten können.“

Bis vor einigen Jahren führte auch die unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD), die von gemeinnützigen Verbänden geleitet wurde, unabhängige Beratungen zum Thema Beschwerden in der Psychotherapie durch. Die UPD wurde jedoch 2016 vom privaten Unternehmen Sanvartis GmbH übernommen. Seitdem wird sie von verschiedenen Seiten, unter anderem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Bundesärztekammer scharf kritisiert, wobei insbesondere die Unabhängigkeit der Beratung in Frage gestellt wird. Darüber hinaus bietet die UPD derzeit keine spezialisierten Beratungen zu Beschwerden in der Psychotherapie mehr an.

Problematisch ist auch, dass das Vorgehen bei einer Beschwerde und der Ablauf des Beschwerdeverfahrens sehr unterschiedlich sein können, je nachdem, ob es sich bei dem Therapeuten um einen psychologischen Psychotherapeuten, einen ärztlichen Psychotherapeuten oder einen Heilpraktiker für Psychotherapie handelt. Auch die Abläufe bei den Psychotherapeutenkammern bzw. Ärztekammern der einzelnen Bundesländer sind nicht einheitlich. Zudem sind einige Psychotherapeuten, die nicht Mitglied in einer Kammer sind, durch ein Beschwerdeverfahren gar nicht erreichbar. Für Patienten können die Abläufe bei einer Beschwerde daher schwer zu durchschauen sein. Aus meiner Sicht sollte daher für geschädigte Patienten eine unabhängige und professionelle, niederschwellige Beratungsmöglichkeit angeboten werden, die sie durch die Verfahren begleiten kann.“

Liste der Anlaufstellen

Bundesweite Beratungsstellen, die über Patientenrechte informieren und bei Zweifeln in der Therapie beraten

Ethikverein e. V.

Beratungsstelle, die Patienten bei Fragen, Unsicherheiten, Konfliktsituationen und Grenzüberschreitungen in der Psychotherapie gezielt berät und unterstützt – auch anonym. Die Berater begleiten Patienten bei verschiedenen Schritten, wie der Klärung von Unstimmigkeiten mit dem Psychotherapeuten, der Suche nach einem neuen Therapeuten oder den Abläufen in einem Beschwerdeverfahren.

<https://ethikverein.de/>

Aktionsbündnis Patientensicherheit e. V. (APS)

Das Aktionsbündnis besteht aus Vertretern aller Gesundheitsberufe und Patientenorganisationen und setzt sich für eine sichere Gesundheitsversorgung in Deutschland ein. Berät eher allgemein zu Patientenrechten und medizinischen Fragen.

<https://www.aps-ev.de/>

Verbund unabhängige Patientenberatung e. V. (VuP)

Gemeinnütziger Verein, der zu Patientenrechten berät.

<http://www.v-up.de/index.html>

Verbraucherzentralen der Bundesländer

Die Verbraucherzentralen führen medizinisch-juristische Patientenberatungen durch und bieten Informationsbroschüren an. Eine Karte mit allen Verbraucherzentralen in Deutschland findet sich auf der Webseite der Verbraucherzentrale Deutschland:

<https://www.verbraucherzentrale.de/beratung>

Psychotherapie-Informationsdienst (PID)

Angebot der Deutschen Psychologen Akademie und des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP), berät rund um Psychotherapie, unter anderem zur Wahl des richtigen Therapeuten.

<https://www.psychotherapiesuche.de/>

Tel.: 030 / 2091 66330

Liste unabhängiger Beschwerdestellen für Psychiatrie der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V. (DGSP)

(eher für Psychiatrie)

<http://www.beschwerde-psychiatrie.de/liste.html>

Stellen für Beschwerden

Für Beschwerden über psychologische Psychotherapeuten ist die Psychotherapeutenkammer des Bundeslandes zuständig, in dem der Therapeut seinen Beruf ausübt, für Beschwerden über ärztliche Psychotherapeuten die Ärztekammer des Bundeslandes, in dem der Therapeut tätig ist. Beschwerden über Heilpraktiker für Psychotherapie müssen an das zuständige örtliche Gesundheitsamt gerichtet werden.

Eine **Liste der Psychotherapeutenkammern aller Bundesländer** findet sich auf der Webseite der Bundespsychotherapeutenkammer:

<https://www.bptk.de/bptk/landeskammern.html>

Eine **Liste der Ärztekammern aller Bundesländer** findet sich auf der Webseite der Bundesärztekammer:

<https://www.bundesaerztekammer.de/service/adressen/landesaerztekammern/>

Eine Möglichkeit, nach **Gesundheitsämtern in Deutschland** zu suchen, bietet die Webseite des Robert Koch Instituts (RKI):

<https://tools.rki.de/PLZTool/>

Anlaufstellen nach Bundesländern

Bayern

Psychotherapeutenkammer Bayern

Informationen zum Beschwerdeverfahren der Psychotherapeutenkammer Bayern:

https://www.ptk-bayern.de/ptk/web.nsf/id/pa_beschwerden-berufsaufsicht.html

Die Psychotherapeutenkammer Bayern bietet auch die Möglichkeit, telefonisch und auch anonym Informationen zur Berufsaufsicht zu erhalten:

Tel.: 089 / 51 55 55-276

Baden-Württemberg

Psychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Webseite der Psychotherapeutenkammer Baden-Württemberg:

<https://www.lpk-bw.de/>

Die Psychotherapeutenkammer Baden-Württemberg bietet die Möglichkeit, sich zur Berufsausübung von Psychotherapeuten und zum Thema Beschwerden beraten zu lassen. Die Beratung kann auch anonym stattfinden.

<https://www.lpk-bw.de/patienten/patientenberatung>

Patientenhotline: 0711 / 67447055 (Montag 19-20 Uhr und Donnerstag 14-15 Uhr)

Berlin

Psychotherapeutenkammer Berlin

Informationen zum Beschwerdeverfahren der Psychotherapeutenkammer Berlin:

<http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/rechtliches/beschwerdemanagement/index.html>

Liste der Beschwerdestellen für Psychotherapie in Berlin:

<http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/patienteninfo/beschwerdestellen/index.html>

Ombudsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin

Die Ombudsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin berät Psychotherapie-Patienten in Berlin, die unsicher sind, ob ein Grund für eine Beschwerde vorliegt oder die sich über ihre Rechte als Patienten informieren möchten. Hier beraten erfahrende Ombudsleute im Auftrag der Psychotherapeutenkammer vertraulich und auf Wunsch anonym.

<http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/ombudsstelle/index.html>

Tel.: 01803 / 003626

Patientenbeauftragte von Berlin

Die Patientenbeauftragte von Berlin berät telefonisch und sammelt Beschwerden, die regelmäßig an die Politik berichtet werden.

<https://www.berlin.de/lb/patienten/>

Tel.: 030 / 9028-2010 (Montag bis Freitag 10 bis 14 Uhr)

E-Mail: patientenbeauftragte@sengpg.berlin.de

Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin (BIP)

Dies ist die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden von Patienten, Angehörigen und Professionellen aus dem Bereich Psychiatrie in Berlin. Sie berät und unterstützt die Anfragenden kostenlos und auf Wunsch anonym – unter anderem bei Beschwerden zur Behandlung und zu Umgehensweisen in ambulanten Praxen, Tageskliniken, Institutsambulanzen und sozialpsychiatrischen Einrichtungen. Weiterhin kann sie bei Fragen zur gesetzlichen Betreuung und Unterbringung und zum Maßregelvollzug beraten.

<http://www.psychiatrie-beschwerde.de/>

Bremen

Psychotherapeutenkammer Bremen

Informationen zum Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Psychotherapeutenkammer Bremen:

<http://www.pk-hb.de/patienten/beschwerdemanagement/index.html>

Die Psychotherapeutenkammer Bremen bietet auch die Möglichkeit einer telefonischen Patientenberatung an:

<http://www.pk-hb.de/kontakt.html>

Hamburg

Psychotherapeutenkammer Hamburg

Informationen zu Patientenrechten und Beschwerden, zum Beschwerdeverfahren und zum Schlichtungsausschuss der Psychotherapeutenkammer Hamburg:

<http://www.ptk-hamburg.de/patienten/514927.html>

<http://www.ptk-hamburg.de/patienten/beschwerden/index.html>

http://www.ptk-hamburg.de/die_kammer/ausschuesse_und_kommissionen/beschwerdemanagement.html

Patientenberatung Hamburg

Die Ärztekammer Hamburg und die kassenärztliche Vereinigung Hamburg bieten eine telefonische Patientenberatung an:

https://www.patientenberatung-hamburg.de/sites/medizin_gesundheit/patientenrechte.html

Tel.: 040 / 20 22 99 222

Hessen

Psychotherapeutenkammer Hessen

Informationen zu Patientenrechten und zum Beschwerdeverfahren der Psychotherapeutenkammer Hessen:

<https://lppkjp.de/fur-patienten-und-ratsuchende/patientenrechte/>

<https://lppkjp.de/fur-patienten-und-ratsuchende/beschwerden/>

Die Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hessen vermittelt auch Beratungen, wenn ein Patient unsicher ist, ob ein Grund für eine Beschwerde vorliegt oder wissen möchte, welche Rechte er als Patient hat.

<https://lppkjp.de/uber-uns-2/kontakt/>

Tel.: 0611 / 531680

Neue Bundesländer

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

Informationen zum Beschwerdeverfahren der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (zuständig für Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen):

<https://opk-info.de/patienten/beschwerdeverfahren/>

Niedersachsen

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Informationen zum Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen:

<https://www.pknds.de/index.php?id=17>

https://www.pknds.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Sonstiges/Beschwerdestelle/FAQ_Berufs_aufsicht.pdf

Nordrhein-Westfalen

Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Informationen zu Patientenrechten und zum Beschwerdeverfahren der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen:

<https://www.ptk-nrw.de/de/patienten/patientenrechte.html>

<https://www.ptk-nrw.de/de/patienten/beschwerdeverfahren.html>

Rheinland-Pfalz

Psychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz

Informationen zu Patientenrechten und zum Beschwerdeverfahren der Psychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz:

<https://www.lpk-rlp.de/frpatientenundratsuchende/patientenrechte.html>

<https://www.lpk-rlp.de/frpatientenundratsuchende/berufsaufsichtbeschwerden.html>

Die Psychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz bietet die Möglichkeit einer anonymen Patientenberatung zum Thema Beschwerden an:

Tel. 06131 / 930 55 13

Saarland

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Informationen zu Patientenrechten und zum Beschwerdeverfahren der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes:

<https://www.ptk-saar.de/patienteninfo/patientenrechte/>

Schleswig-Holstein

Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Informationen zu Patientenrechten und zum Beschwerdeverfahren der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein:

<https://pksh.de/index.php/fuer-patienten/beschwerdeverfahren>

Informationsmaterial zu Patientenrechten

Informationen zu Patientenrechten in der Psychotherapie finden sich in der Broschüre „Wege zur Psychotherapie“ der Bundespsychotherapeutenkammer (ab S. 34):

https://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Patienten/Druckerzeugnisse/BPTK-Broschuere_Wege_zur_Psychotherapie.pdf

In der Musterberufsordnung für Psychotherapeuten der Bundespsychotherapeutenkammer kann man sich über die beruflichen Pflichten von Psychotherapeuten informieren:

https://www.bptk.de/uploads/media/20060117_musterberufsordnung.pdf

In der Musterberufsordnung für Ärzte sind die beruflichen Pflichten von Ärzten (also auch ärztlichen Psychotherapeuten) festgelegt:

http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/MBO/MBO-AE.pdf

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) informiert auf ihrer Webseite über Patientenrechte und stellt Dokumente zum Herunterladen bereit:

<http://www.kbv.de/html/patientenrechte.php>

Das Bundesgesundheitsministerium informiert über Patientenrechte und hat einen „Ratgeber Patientenrechte“ erstellt, der heruntergeladen werden kann (nicht speziell für Psychotherapie):

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/praevention/details.html?bmg\[pubid\]=45](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/praevention/details.html?bmg[pubid]=45)

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/patientenrechte/patientenrechte.html>

Autorin für Pro Psychotherapie e.V. Dr. Christine Amrhein

Quellen

1. Bühring, Petra (2013): Patientenbeschwerden in der Psychotherapie: Sie werden ernst genommen. Ärzteblatt, PP12, Ausgabe März 2013, S. 104, <https://www.aerzteblatt.de/archiv/135395/Patientenbeschwerden-in-der-Psychotherapie-Sie-werden-ernst-genommen>
2. Grenzverletzungen in Beratungs- und Therapiesituationen, Info der Leibniz-Universität Hannover: <https://www.ptb.uni-hannover.de/297.html>
3. „Warum unabhängige Patientenberatung? – Interview mit Rosemarie Petry-Lehn“ auf der Webseite der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen: <https://www.ptk-nrw.de/de/mitglieder/publikationen/ptk-newsletter/archiv/ptk-newsletter-12012/warum-unabhaengige-patientenberatung-interview-mit-rosemarie-petry-lehn.html>
4. Gespräch mit Andrea Schleu, Vorsitzende des Ethikvereins e. V.
5. Maybaum, Thorsten (2018). Unabhängige Patientenberatung: Beratungsqualität, Transparenz und Kontrolle im Argen. Deutsches Ärzteblatt, Jg. 115, Heft 42, 19. Oktober 2018, <https://www.aerzteblatt.de/archiv/201976/Unabhaengige-Patientenberatung-Beratungsqualitaet-Transparenz-und-Kontrolle-im-Argen>
6. Anfragen bei den 12 Psychotherapeutenkammern zur Anzahl der Beschwerden
7. Alle in der „Liste der Anlaufstellen“ genannten Links